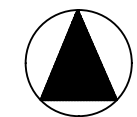


PLANZEICHNUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- siehe Anlage -



M 1 : 1.000



SCHÖNBERG
Kartengrundlage:
ALKIS - 2021-03
vom Zweckverband Grevesmühlen
Lagebezug: ETRS89

6. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister

7. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Schönberg beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister

8. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, sowie die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) wurde hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DER STADT SCHÖNBERG

VON TEILFLÄCHEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS SCHÖNBERG BEREICH RATZEBURGER STRASSE - PETERSBERGER WEG GEMÄß § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BAUGB

PLANZEICHENERKLÄRUNG

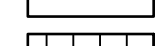
Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg



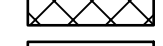
Klarstellungsflächen, gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB



Klarstellungsflächen, gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB, hier: mögliche bebauungsakzessorische Teilflächen des Innenbereichs Schönberg. Die Zugehörigkeit dieser Teilflächen zum Innenbereich ergibt sich aus den hier bestehenden baulichen und sonstigen Nutzungen, die 'Hilfsfunktionen' für die jeweils im vorderen Grundstücksbereich befindlichen maßstabgebenden, dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienenden Bebauungen übernehmen. Nach dem Einfügungsgebot ergibt sich ein Baurecht innerhalb dieser Teilflächen nur aus dem dienenden Nutzungszusammenhang zu der weiteren Grundstücksbebauung im jeweils vorderen, straßennahen Grundstücksbereich. Die abschließende Entscheidung trifft die Baugenehmigungsbehörde im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.



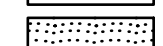
Ergänzungsflächen, gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Baugrundstück - zur Bebauung vorgesehene Flächen



Baugrenze - Umgrenzung der Flächen mit Hauptnutzungen



private Grünfläche, Hausgarten

Darstellungen ohne Normcharakter



Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer



vorhandene Gebäude aus der ALKIS (2021-03)



vorhandene Gebäude aus dem Luftbild (www.gaia-mv.de), vermutliche Lage und Größe



Bemaßung in Metern

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat am den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB und die zugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

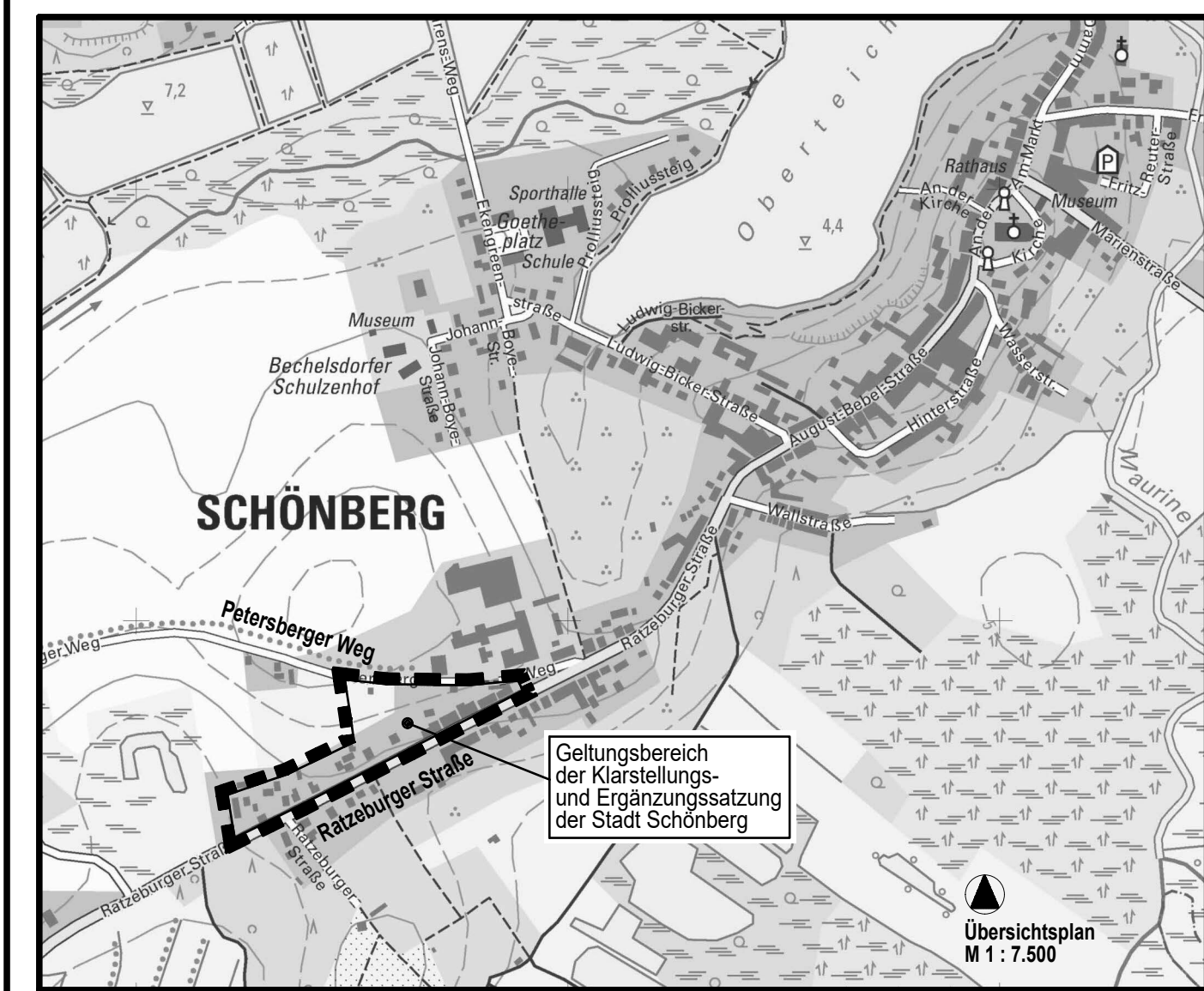
Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister

4. Die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.

Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister

5. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße - Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Schönberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf den Internetseiten des Amtes Schönberger Land eingestellt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung unterrichtet.

Schönberg, den (Siegel) Bürgermeister



Planungsbüro Mahnel
Rudolf Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 23. Februar 2023
ENTWURF